

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Werkstammeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Bömerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantwortl. für die Redaktion B. Lange, Ems.

Nr. 11

Diez, Freitag den 14. Januar 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung,

betreffend die private Schwefelwirtschaft.

Vom 13. November 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft in Berlin wird eine „Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft“ angegliedert, der es obliegt, die Versorgung des deutschen Wirtschaftslebens mit den für andere als Heeres- und Marinezwecke erforderlichen Mengen von Schwefelsäure und Oleum zu sichern, insbesondere deren Gewinnung aus heimischen Rohstoffen zu fördern.

Die Verwaltungsstelle untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 2.

Die Mittel, deren die Verwaltungsstelle zur Durchführung ihrer Aufgaben bedarf, werden im Wege einer Umlage auf Schwefelsäure und Oleum, einschließlich Abfallsäure, aufgebracht.

Die Umlage ist zu entrichten:

- 1) hinsichtlich der mit Beginn des 16. November 1915 vorrätigen Mengen von dem Eigentümer; haben die Vorräte eines Eigentümers insgesamt einen Schwefelinhalt von weniger als 10 000 Kilogramm, so ist eine Umlage nicht zu entrichten;
- 2) hinsichtlich der nach dem 15. November 1915 erzeugten Mengen von dem Erzeuger.

Die Umlage wird von der Verwaltungsstelle nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers festgesetzt.

Wird die Umlage nicht binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Festsetzung entrichtet, so wird sie von der zuständigen Behörde nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben geltenden Vorschriften beigetrieben.

§ 3.

Die nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zur Entrichtung der Umlage Verpflichteten haben nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers über die zur Berechnung der Umlage erforderlichen Rechnungsgrößen Auskunft zu erteilen, und zwar die Eigentümer (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) bis zum 15. Januar 1916, die Erzeuger (§ 2 Abs. 2 Nr. 2) bis zum 15. jeden Monats hinsichtlich der im Vormonat erzeugten Mengen, erstmalig bis zum 15. Januar 1916 hinsichtlich der in der Zeit vom 16. November 1915 bis zum 31. Dezember 1915 einschließlich erzeugten Mengen.

Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Geschäftsbücher, Anlagen des Auskunftspflichtigen einzesehen zu lassen.

§ 4.

Lieferungsverträge über Schwefelsäure und Oleum, einschließlich Abfallsäure, die im Inland erzeugt sind, treten mit dem 16. November 1915 außer Kraft, soweit die Lieferung nicht schon vor diesem Zeitpunkt erfolgt ist.

§ 5.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, für Schwefel sowie für schwefelhaltige Rohstoffe und Erzeugnisse Höchstpreise festzusetzen.

§ 6.

Schwefelkies, Schwefelsäure und Oleum, die nach dem 15. November 1915 aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft, Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft zu liefern. Kommt eine Einigung über die Lieferungsbedingungen nicht zustande, so werden sie von dem Reichskanzler festgesetzt.

§ 7.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf schwefelhaltige Rohstoffe und Erzeugnisse jeder Art sowie auf Schwefel ausdehnen und Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Schwefelsäure und Oleum, die zur Befriedigung des Bedarfs des Heeres oder der Marine dienen. Der Reichskanzler bestimmt, was als Bedarf des Heeres und der Marine anzusehen ist.

Auf die gemäß § 5 festgesetzten Preise finden die §§ 2, 4, § 5 Abs. 2, § 6 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) entsprechende Anwendung

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft,

- 1) wer die im § 3 Abs. 1 vorgesehene Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wesentlich unwahre Angaben macht;
- 2) wer im Falle des § 3 Abs. 2 die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
- 3) wer der Lieferungsverpflicht nach § 6 nicht nachkommt.

§ 10.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs. 4 und des § 3 Abs. 2 anzusehen ist.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 13. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück.

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung, betreffend die private Schwefelwirtschaft. Vom 13. November 1915. (Reichs-Gesetzbl. S. 761.)

§ 1.

Die Bekanntmachungen der militärischen Behörden über beschlagnahmte Chemikalien beziehungsweise die im Auftrag der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich preussischen Kriegsministeriums von der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft herausgegebenen Erläuterungen besagen, welche Bedürfnisse an Schwefelsäure und Oleum im Sinne des § 7 Abs. 2 der Verordnung als Heeres- und Marinebedarf anerkannt und somit von der Verordnung und ihren Ausführungsbestimmungen ausgenommen sind.

§ 2.

Die Umlage ist zu entrichten

- a) von den Erzeugern von Schwefelsäure und Oleum für die in der betreffenden Rechnungsperiode verarbeiteten Mengen von Schwefel und schwefelhaltigen Rohstoffen,
- b) von denjenigen Betrieben, in denen Abfallsäure anfällt, soweit sie aus dem Wirtschaftskreise des anerkannten Heeres- und Marinebedarfs heraustreten und in die private Wirtschaft übergeht, und zwar für die in der betreffenden Rechnungsperiode abfallenden Mengen,
- c) von den Eigentümern von Schwefelsäure und Oleum einschließlich Abfallsäuren für die mit Beginn des 16. November 1915 vorrätigen Mengen, insoweit die dem einzelnen Eigentümer gehörige Gesamtmenge 10 000 kg. Schwefelinhalt nicht unterschreitet.

§ 3.

Die Verwaltungsstelle für private Schwefelwirtschaft in Berlin bestimmt für jeden Umlagepflichtigen auf Grund seiner Auskünfte eine Rohstoff-Grundzahl, die dem Werte der verarbeiteten Rohstoffe oder abgefallenen Säuren oder vorrätigen Mengen von Schwefelsäure und Oleum einschließlich Abfallsäuren angepaßt ist und aus der die vom Erzeuger beziehungsweise Eigentümer zu zahlende Umlage folgendermaßen berechnet wird.

mal B, wobei bedeutet

A den Schwefelinhalt der verarbeiteten Rohstoffmenge beziehungsweise der abgefallenen Säure beziehungsweise der vorrätigen Mengen Schwefelsäure und Oleum einschließlich Abfallsäuren (in vollen Tonnen zu je 1000 Kilogramm),

B den Unterschied zwischen 13,0 und der von der Verwaltungsstelle bestimmten Rohstoffgrundzahl (in Pfennigen mit Zehntelpfennigenauigkeit).

§ 4.

Gemäß § 3 wird für Erzeuger von Säure und Oleum aus Zinkblende die Rohstoff-Grundzahl 2,0 festgesetzt.

§ 5.

Gemäß § 3 wird für Erzeuger von Säure und Oleum aus Schwefelkies, der vor Kriegsausbruch nach Deutschland eingeführt oder nach Kriegsausbruch im Inland gefördert war, die Rohstoffgrundzahl 6,0 festgesetzt.

§ 6.

Auf Säure und Oleum, die aus Gips oder Kieserit auf Grund von Verträgen mit der Verwaltungsstelle gewonnen werden, ist, insoweit sie vertragsmäßig von der Verwaltungsstelle abgerufen werden, vom Erzeuger keine Umlage zu entrichten, desgleichen auf Säure und Oleum, die aus Schwefelkies gewonnen werden, den der Säureerzeuger seit dem 1. Oktober 1915 von der Verwaltungsstelle gekauft hat.

§ 7.

Gemäß §§ 2 und 3 wird für Abfallsäuren, die aus dem Wirtschaftskreise des anerkannten Heeres- und Marinebedarfs heraustreten und in die private Wirtschaft übergehen, die Rohstoffgrundzahl 8,0 festgesetzt.

§ 8.

Für die nicht durch die §§ 4 bis 7 betroffenen Fälle bestimmt der Reichskanzler, wieviel Aufschlag zu den Rohstoffselbstkosten die Verwaltungsstelle bei Festsetzung der Rohstoffgrundzahl gewähren darf bzw. welche Umlage auf vorrätige Erzeugnismengen (siehe § 2c) erhoben wird.

§ 9.

Die Umlage ist so bemessen, daß die Erzeuger von Schwefelsäure und Oleum einschließlich Abfallsäure für unverpackte Ware frei Bahnstation der Erzeugungsstelle bei angemessenem Nutzen unter folgenden Verkaufspreisen bleiben können:

- a) Gloverssäure: 330 Mark für 1000 Kilogramm Schwefelinhalt im Erzeugnis, abzüglich 15 Mark für 1000 Kilogramm Erzeugnis in abgelieferter Beschaffenheit.
- b) Felle Kammerssäure sowie höhergradige Säure und Oleum: 470 Mark für 1000 Kilogramm Schwefelinhalt im Erzeugnis, abzüglich 45 Mark für 1000 Kilogramm Erzeugnis in abgelieferter Beschaffenheit.
- c) Sonderfälle: Soviel Zu- oder Abschlag für 1000 Kilogramm Erzeugnis gegenüber den unter a und b genannten Richtpreisen, wie es dem Handelsbrauch im Frieden entspricht.

§ 10.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung wird bestimmt, daß diejenigen Verträge auf Lieferung von Schwefelsäure zur Herstellung von Superphosphat und schwefelsäurem Ammoniak entgegen der Vorschrift des § 4 der Verordnung bestehen bleiben, die vor dem 20. August 1915 geschlossen worden sind, und zwar hinsichtlich derjenigen Mengen von Schwefelsäure, die bis zum 31. März 1916 geliefert werden.

Für die im Abs. 1 genannte Schwefelsäure wird eine Umlage nicht erhoben.

Im Auftrag des Reichskanzlers wird die Verwaltungsstelle Fragebogen ausgeben, die nach § 3 der Verordnung von den zur Entrichtung der Umlage Verpflichteten auszufüllen sind.

Berlin, den 14. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Ausführungsanweisung

zur Bekanntmachung, betr. die private Schwefelwirtschaft vom 13. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 761).

Die gemäß § 10 Abs. 2 der Bekanntmachung vom Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen sind in Nr. 270 des Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preussischen Staatsanzeigers vom 15. November 1915 (abends) veröffentlicht.

Die in § 3 dieser Ausführungsbestimmungen angegebene Berechnung der Umlage ergibt diese in Mark.

Zu der Bekanntmachung selbst wird gemäß § 10 Abs. 2 folgendes bestimmt:

Zu § 2 letzter Absatz.

Die zuständige Behörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident.

Zu § 3 letzter Absatz.

Die zuständige Behörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident.

Berlin, den 9. Dezember 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung:
Dr. Göppert.

J.-Nr. II. 200.

Diez, den 8. Januar 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Feststellung der Zahl der vernichteten Brotscheine in der Zeit vom 6. Dezember 1915 bis 2. Januar 1916.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 3. März v. J., J.-Nr. II. 2105, haben Sie mir bestimmt: Innerhalb 8 Tagen zu berichten, wieviele Brotscheine Sie in der Zeit vom 6. Dezember 1915 bis 2. Januar 1916 vernichtet haben.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 201.

Diez, den 8. Januar 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betr.: Feststellung der Zahl der in der Zeit vom 6. Dezember 1915 bis 2. Januar 1916 an Militärpersonen und Kriegsgefangenen Arbeitskommandos ausgegebenen Brotbücher.

Die mit Verfügung vom 11. Mai v. J., J.-Nr. II. 4897 und 17. August v. J., J.-Nr. II. 7313 geforderte Berichterstattung über die ausgegebenen Brotbücher an Militärpersonen (Merkanten, Verwundete, Einquartierungen von Landsturmmannschaften) und Kriegs-Gefangenen-Arbeitskommandos wird in Erinnerung gebracht und Erledigung bis zum 16. Januar d. Jrs. erwartet.

Der Termin ist unter allen Umständen einzuhalten.

Bei der Berichterstattung ist anzugeben, ob die Militärpersonen mit oder ohne Verpflegungsgebühren besurlocht waren.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Duderstadt.

Auf Grund der §§ 12 und 15 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607 und 728ff.) bestimme ich:

I.

Marmeladen dürfen zum Verlaufe nur feilgeboten werden, wenn sie in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise einen Vermerk auf der Verpackung tragen, aus der sich ergibt, welche Sorte (I—V der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 14. Dezember 1915, R.-G.-Bl. S. 817) den Inhalt der Verpackung bildet. Ferner muß auf der Verpackung in leicht erkennbarer Weise das Gewicht angegeben sein und zwar entsprechend den Festsetzungen des Herrn Reichskanzlers in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1915 unter II bei Verpackungen in Fässern oder in sonstigen Gefäßen über 15 kg. das Reingewicht (Nettogewicht), bei anderen Verpackungen das Rohgewicht (Brutto für Netto).

II.

Zwividerhandlungen werden nach § 17 der Verordnung vom 25. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 607 ff.) bestraft.

III.

Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1916 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1915

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage
Dufensky.

I. 158.

Diez, den 7. Januar 1916.

An die Herren Bürgermeister.

Bevor Sie die öffentlichen Blätter einbinden lassen, wollen Sie ihre Vollständigkeit prüfen, die etwa fehlenden Blätter schleunigst beschaffen und den Buchbinder hiernach entsprechend anweisen. Für die Vollständigkeit der Blätter sind Sie verantwortlich.

Von dem Reichsgefehlblatt und der Gesefsammlung erscheint das Register demnächst; das Register für das Regierungs-Anstaltsblatt ist bei der Post besonders zu bestellen und zu bezahlen. Das Inhaltsverzeichnis zu dem Kreisblatt geht den Herren Bürgermeistern in der nächsten Zeit durch die Kreisblatt-Druckerei zu. Die entstandenen Selbstkosten — 50 Pfennig für das Stück — werden den Gemeinden in Anrechnung gebracht werden.

Stücke der von Ihnen zu haltenden, an bestimmten Tagen erscheinenden Blätter sind, sobald sie ausbleiben, sofort bei der Post einzufordern, während die Reklamation wegen der in nicht regelmäßigen Fristen herauskommenden Blätter längstens bis zum Eintreffen der nächsten Nummer zu erfolgen hat.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 210.

Diez, den 10. Januar 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Einreichung der Sprunglisten für 1915.

Die ordnungsmäßig vollzogenen Sprunglisten für das Jahr 1915 sind mir bis spätestens 23. Januar d. Jrs. einzureichen.

Die für das Jahr 1916 erforderlichen Sprunglisten für Bullen, Eber und Ziegenböcke sind den Mannviehhaltern sofort zu überweisen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Künstliche Düngemittel.

WZW. Berlin, 11. Jan. In der heutigen Bundesratsitzung wurde durch die Verordnung über künstliche Düngemittel eine umfassende Regelung dieses wichtigen Gebietes beschlossen. Die Verordnung bringt zunächst Höchstpreise für die maßgebendsten Düngemittel, und zwar im Hinblick auf die Verbraucher. Für den Verkauf durch die Fabrikanten sowie im Großhandel werden keine Höchstpreise festgesetzt, doch erhält der Reichskanzler die Befugnis, im Bedarfsfall auch diese zu bestimmen. Außer durch die Preistreiberien, denen die Höchstpreise ein Ziel setzen sollen, fühlte sich die Landwirtschaft noch besonders durch das Mischen von künstlichen Düngemitteln beschwert. Im weiten Umfange werden diese Mischungen lediglich zu dem Zwecke der Verschleierung oder Täuschung hergestellt. Um dem vorzubeugen, enthält die Verordnung genaue Vorschriften über die Herstellung von Mischdüngemitteln. Denselben Zwecke dient die Bestimmung, daß der Verkäufer dem Käufer spätestens bei Abschluß des Kaufvertrages eine schriftliche Mitteilung über Art, Gehalt und Form des gekauften Düngemittels auszuhandigen hat. Hervorgehoben sei, daß alle Bestimmungen nach Möglichkeit den im Düngemittelverkehr bisher üblichen und teilweise lang eingebürgerten Abmachungen sich anschließen. Endlich enthält die Verordnung noch Bestimmungen über das Entsetzen wichtiger Rohstoffe der Düngemittelfabrikation, nämlich der Knochen, Lederabfälle u. dergl. m. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, die Strafbestimmung dagegen am 15. Januar 1916 in Kraft.

Ehrentafel.

Patrouille nach dem Storchnest. Die Franzosen hatten durch eigene Minensprengung einen ihrer Sappenköpfe gegenüber der Stellung eines sächsischen Infanterie-Regiments, das sogenannte Storchennest, teilweise zerstört. Am nächsten Abend erhielt eine Patrouille, bestehend aus dem Einjährigen-Gefreiten Willi Kiemt, dem Einjährig-Freiwilligen Walter Kappel und dem Reservisten Arthur Berndt, sämtlich aus Dresden, dem Soldaten Otto Bellmann aus Deutschenbora bei Rostock und dem Soldaten Arthur Krause aus Lausa bei Dresden, die sich freiwillig gemeldet hatten, den Auftrag, festzustellen, ob das Storchnest noch vom Feinde besetzt sei. Die Patrouille wurde bei der sehr hellen Mondnacht von der nur etwa 50 Meter entfernten Hauptstellung des Gegners bald erkannt und mit kleinen Minen beschossen. Dessen ungeachtet arbeitete sie sich durch das infolge zahlreicher Sprengungen zerklüftete Gelände weiter vor und gelangte zu dem neuen Sprengtrichter, in dessen oberem Rande sich das Storchnest aufbaute. Da die Patrouille aus dem Storchnest nicht angeschossen wurde, so machten sich Berndt, Kappel und Bellmann daran, auch das letzte Stück Weges zurückzulegen, das infolge dichter Rauchwolken und Schwefeldämpfe, die dem Trichter entstiegen, äußerst beschwerlich war; Kiemt und Krause blieben als Sicherung zurück. Indem sie sich gegenseitig stützten und schoben, und indem sich einer auf die Schultern des andern stellte, überwandten sie den bröckeligen, 4 bis 5 Meter hohen fast senkrechten Gang und überstiegen nacheinander die feindliche Sandackbarrikade. Sie fanden das Storchnest und den zur französischen Stellung führenden Laufgraben frei vom Feinde. Ein Minenmund, der hier vermutet wurde, war nicht vorhanden. Nachdem sie den noch erhaltenen Teil des Storchnestes zerstört hatten, kehrten sie unverletzt mit ihrer Meldung zur Truppe zurück. Sie brachten zwei französische Schutzkleide mit.

Industrie, Handel und Gewerbe.

(1) Regelung der Bierpreise in Aussicht. Das stellvertretende Generalkommando des 11. Armee-Korps in Kassel deutet in einer Zuschrift an die Kasseler Zeitungen an, daß eine Regelung der Bierpreise für das ganze Reichsgebiet in Kürze in Aussicht gestellt ist. Die Vorbereitungen zu den Verhandlungen in dieser für die Ruhe der konsumierenden Bevölkerung so wichtigen Frage haben, wie von maßgebender Stelle mitgeteilt wird, bereits in Berlin begonnen und werden voraussichtlich noch in der zweiten Hälfte dieses Monats zum Abschluß gelangen.

Literarisches.

(1) Deutsche Heldenhaine. Die Arbeitsgemeinschaft für Deutschlands Heldenhaine (ehrenamtliche Arbeitsstelle Bannsee, Bismarckstraße 5) hat einen Typus für diese Anlagen ausgearbeitet, und in ihrem Auftrage hat Willy Lange eine eingehende, reich mit Abbildungen ausgestattete Schrift als Anleitung herausgegeben, welche unter dem Titel „Deutsche Heldenhaine“ durch jede Buchhandlung oder den Kommissionsverlag von J. J. Weber, Leipzig, zum Preise von 1,75 M. (zugunsten der Arbeit an den Heldenhainen) zu beziehen ist.

Standesamt Diez.

Bei dem Königl. Standesamt wurden in 1915 folgende Einträge gemacht:

Geburten 141, männl. 85, weibl. 56, davon entfallen auf Diez mit Oranienstein 51, männl. 29, weibl. 22; Altdiez 17, männl. 9, weibl. 8; Aull 5, männl. 4, weibl. 1; Virlenbach mit Sachzingen 14, männl. 7, weibl. 7; Freien-diez 41, männl. 26, weibl. 15; Gückingen 3, männl. 2, weibl. 1; Hambach männl. 2; Heistenbach 8, männl. 6, weibl. 2. Eheschließungen 40, nach Konfession ev. 29, kath. 4, gemischt 7 davon entfallen auf Diez 22, Altdiez 5, Aull 1, Virlenbach 2, Freien-diez 8, Hambach 1, Heistenbach 1. Sterbefälle 203, männl. 135, weibl. 68, davon entfallen auf Diez und Oranienstein 95, männl. 62, weibl. 33; Altdiez 21, männl. 15, weibl. 6; Aull 4, männl. 2, weibl. 2; Virlenbach und Sachzingen 13, männl. 8, weibl. 5; Freien-diez 42, männl. 30, weibl. 12; Gückingen 5, männl. 4, weibl. 1; Hambach 7, männl. 3, weibl. 2; Heistenbach 15, männl. 8, weibl. 7.

Bekanntmachung.

Auf Grund § 6 des Statuts der Wiesen-genossenschaft zu Sahnstätten vom 1. August 1879, berufe ich hiermit die Genossenschaftsmitglieder zu einer

Generalversammlung

auf

**Montag, den 31. Januar 1916,
nachmittags 1 Uhr**

in das Rathaus zu Sahnstätten mit folgender

Tagesordnung:

1. Wahl eines Wiesenvorstehers, zweier Wiesenschöffen und zweier Stellvertreter für dieselben.
2. Festsetzung der Vergütung für den Wiesenvorsteher.
3. Wahl eines Wiesenrechners und Festsetzung der Vergütung für denselben.
4. Festsetzung der Vergütung für den Wiesenwärter.
5. Begutachtung der Instruktion für den Wiesenwärter und der Wässerungsordnung.
6. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts und deren Stellvertreter.

Sahnstätten, den 12. Januar 1916.

(8088)

Der Wiesenvorsteher:
Kröller.